

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse:  
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlagsnummer:  
Nr. 22.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 108.

Dienstag, 13. Mai 1902, Abends.

55. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Vorzahlung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Käufer 2 Mark 10 Pfg., bei Vorzahlung am Schalter der letzten Postanstalt 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger bei uns 2 Mark 7 Pfg. Nach Abrechnungsmomenten werden angenommen. Einzelpreis für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langert & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rapparienstraße 58. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft findet sich veranlaßt, das von ihr bereits früher durch öffentliche Bekanntmachung vom 20. Juni 1884 (No. 75 des Riesauer Amtsblattes vom Jahre 1884) ausgesprochene Verbot des Cigarrenrauchens und des Rauchens aus offenen Pfeifen in Wäldern hiermit in Erinnerung zu bringen mit dem Bemerkten, daß auch das Wegwerfen von Cigarrenresten, das Ausklopfen von Pfeifen, Ingelichen das Anzünden und Belegen von Zündhölzchen und Zündschwamm in Wäldern außerhalb der öffentlichen Hofstraßen hiermit ausdrücklich verboten und an den Zuwiderhandelnden mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder mit entsprechender Haftstrafe geahndet werden wird.

Das Rauchen aus geschlossenen Pfeifen bleibt bis auf Weiteres gestattet. Hierbei wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 309 des Reichsstrafgesetzbuchs derjenige, welcher durch Fahrlässigkeit einen Waldbrand oder einen Brand von Feldfrüchten herbeiführt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 900 M. bestraft wird und daß es nach § 368,6 desselben Gesetzbuchs bei Geldstrafe bis zu 60 M. oder Haft bis zu 14 Tagen verboten ist, an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Feldern Feuer anzuzünden.

Großenhain, am 9. Mai 1902.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
Dr. Uhlmann.

1294 K.

Rie.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Schuhmachermeisters Carl Hermann Großmann in Riesa wird hierdurch aufgehoben, nachdem der im Vergleichstermine vom 10. Dezember 1901 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom nämlichen Tage bestätigt worden ist.

Riesa, den 12. Mai 1902

Königliches Amtsgericht.

## Derliches und Sächsisches.

Riesa, 13. Mai 1902.

Der hiesige Kirchenvorstand hat in seiner Sitzung vom 12. d. M. unter Anderem beschlossen, daß entsprechend den Wünschen der Kirchgänger der Trinitatiskirche aus der Dörfelstraße quer durch die Anlagen hindurch ein Weg nach der Georgstraße angelegt werden soll. Außerdem hat er dem Männer- und Junglingsverein anlässlich seines Stiftungsfestes die Genehmigung zur Abhaltung eines Festgottesdienstes in der Trinitatiskirche am Trinitatissonntage erteilt.

Die Gewerbelammer Dresden hat beschlossen, zur Abnahme der Gesellenprüfung im Klempner-Handwerk für solche Prüflinge, welche die Prüfung nicht vor einem bei einer Prüfung bestanden Prüfungsausschusse ablegen können, einen Prüfungsausschuss in Riesa zu erteilen und zwar für die Amtsgerichtsbezirke Lommahsch, Großenhain und Riesa, jedoch ohne die zur Amtshauptmannschaft Döbischau gehörigen Dörfelstraßen. Zum Vorsitzenden dieses Prüfungsausschusses ist bis zum 31. Dezember 1903 ernannt worden Herr Klempnermeister Ernst Weber und als dessen Stellvertreter Herr Klempnermeister Reinhold Götz, beide in Riesa. Als Beisitzer sind ernannt die Herren Klempnermeister Louis Kühne in Lommahsch und Hermann Weger in Großenhain, sowie zwei Gesellen. In den Amtsgerichtsbezirken Lommahsch, Großenhain und Riesa steht keiner Prüfung das Recht zur Abnahme der Gesellenprüfung im Klempner-Handwerk zu.

Die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain erläßt im amtl. Teil d. Bl. eine Bekanntmachung betr. das Verbot des Cigarrenrauchens und des Rauchens aus offenen Pfeifen in Wäldern. Wir nehmen Veranlassung, auf die Bekanntmachung hiermit noch besonders hinzuweisen.

Auf dem Truppenübungsplatz Zeltbahn trafen heute die beiden Pirnaer Artillerie-Regimenter Nr. 28 und 64 zur Abhaltung der Schießübungen ein.

Das Königl. Ministerium des Innern hat sich in einer Verordnung dahingehend ausgesprochen, daß zur Meisterprüfung im Sinne des § 133 der Gewerbeordnung auch Ausländer zugelassen werden dürfen, die ihre Lehrzeit und die vorgeschriebene Gesellenzeit (drei Jahre) im Auslande zurückgelegt und auch dort ihre Gesellenprüfung bestanden haben. Dagegen soll an solche Ausländer die Befugnis zur Anstellung von Lehrlingen, welche nach § 129 der Gewerbeordnung bei Ausländern noch fünfjähriger, selbständiger Ausübung des Handwerks oder einer solchen Lehrzeit als Werkführer eintritt, nur von der höheren Verwaltungsbehörde verliehen werden können. Die österreichischen Gesellenprüfungen sind hierbei bei Beurteilung solcher Fälle im Allgemeinen den deutschen gleichwertig zu behandeln.

Das Gesetz um Ermäßigung der Fracht auf Musterlocher für reisende Kaufleute auf 50 Prozent ist jetzt auch von der sächsischen Staatsregierung abgelehnt worden. Im Einklang mit dem Finanzministerium hat das Ministerium des Innern mitgeteilt, daß es eine Ermäßigung der Gewächse lediglich zu Gunsten des Rohgeräths der Handlungsfreisenden

schon wegen der alsdann eintretenden Verschärfung des Abfertigungsgeschäfts und der aus anderen Interessentenkreisen zu erwartenden Berufungen nicht bewilligen könne. Hierzu komme noch als weiterer und ganz besonders gegen eine derartige Maßnahme sprechender Grund die schon seit längerer Zeit fortwährende Steigerung der Selbstkosten des Eisenbahnbetriebs, die weit eher auf eine Erhöhung sowohl der Frachten für Gepäck und Güter wie auch der Personentaxe hinwirken würde, als auf eine Ermäßigung. Aus denselben Erwägungen habe bereits der preussische Minister der öffentlichen Arbeiten den Verband reisender Kaufleute Deutschlands auf dessen jüngste Eingabe ablehnend beschieden.

Man schreibt der „Vopz. Ztg.“: Es hat wieder eine Veranlassung erregt, daß bei der Beratung des Etats der sächsischen Landeslotterie in der 2. Kammer der Verläufe seinerzeit Erwähnung gethan worden ist, die die Lotterie-Darlehen-Kasse bei dem Zusammenbruche der Leipziger Bank im vorigen Jahre erlitten hat. Der Grund, warum die Angelegenheiten nicht schon jetzt zur Erörterung kam, ist lediglich darin zu suchen, daß der Berichterstatter der Finanzdeputation A. Abg. Reimer, erklärt hatte, die Untersuchung darüber sei noch nicht abgeschlossen und es schwebten 3. Bl. noch Verhandlungen zwischen der Regierung und der Deputation. Ihr Abschluß ist demnach zu erwarten und es wird dann der Kammer ein ausführlicher Bericht zugehen.

Der Preis des Silbers geht immer weiter zurück. Im Jahre 1901 schwankte in London der Silberpreis zwischen 24<sup>19</sup>/<sub>16</sub> Pence (ungefähr 2,08 M.) und 29<sup>1</sup>/<sub>16</sub> Pence (ungefähr 2,46 M.) für die Unze (= 31,1 Gramm). Nach deutschem Gelde kostete also im Jahre 1901 das Pfund Silber durchschnittlich 36,49 M. Eine Etage für den Silberpreis boten damals die großen Einflüsse, die von Indien und China in London bewirkt wurden, und da auch Mexiko beträchtliche Mengen des Edelmetalls aus New York bezog, so wurde die Zufuhr nach London wesentlich beschränkt. Zur Zeit aber hat Indien seinen Silberverkauf vollständig eingestellt, und der Preis ist in London auf 24<sup>19</sup>/<sub>16</sub> Pence pro Unze gesunken. Demnach kostet nach deutschem Gelde zur Zeit das Pfund Silber 33,39 M.; das ist ein so niedriger Preis, wie er noch nie dagewesen ist. In der Umsicht der noch im Umlauf befindlichen Vereinsthaler ist zu lesen: „30“ (also 30 Thaler! — 90 Mark), ein Pfund sein (Silber). Rechtlich ist freilich dieser Unterschied zwischen dem Nennwerthe und dem Metallwerthe (nicht nur der Thaler, sondern aller unserer Silbermünzen überhaupt) bedeutungslos; denn trotz seines geringeren Metallwerthes erfüllt unser Silbergeld unverkürzt seine Funktion als Zahlungsmittel in Recht und Verkehr nach seinem Nenn- oder Nominatwerthe.

Die Neuorganisation der sächsischen Staatsbahnen hat die gehegten Erwartungen nicht allenthalben erfüllt und insbesondere die Milderung des Bau- und betriebstechnischen Dienstes hat insofern zu Klagen Veranlassung gegeben, als den Dienststellen im Allgemeinen zu geringe Befugnisse zugewiesen sind und die Anzahl der übereinander geordneten Instanzen eine zu

große ist. Die Finanzdeputation A der Zweiten Kammer glaubt daher — wie sie in ihrem Bericht über den Eisenbahnetat ausführt — auch für dieses Gebiet des Eisenbahnwesens die Einführung des Grundgedankens einer größeren, allerdings auch mit erhöhter persönlicher Verantwortlichkeit zu verbindenden Selbstständigkeit der einzelnen Dienststellen unter gleichzeitiger Verringerung der Instanzenzahl empfehlen zu sollen und sie nimmt an, daß die hierdurch angeregten Erwägungen sich auch auf die Möglichkeit einer Aufhebung der Generaldirektion unter Schaffung einer Eisenbahnabteilung im Ministerium und unter Verringerung der Anzahl der Betriebsdirektionen erstrecken werden. Die Deputation glaubt voraussetzen zu können, daß das königliche Finanzministerium eine Minderung des Personals, soweit dies im Interesse der Betriebssicherheit thöricht ist, ins Auge fassen und ebenso bestrebt sein wird, auch alle übrigen Betriebsausgaben auf das notwendigste Maß zu beschränken, um den Betriebseffizienten günstiger zu gestalten, als in den letzten Jahren. Die Deputation verkennt hierbei nicht, daß auf die Betriebsausgaben die Inbetriebnahme der in dem letzten Jahrzehnt zur Bewältigung des wachsenden Verkehrs in größerem Umfange erforderlich gewordenen Bahnhofs-erweiterungen und Umbauten nicht ohne nachtheiligen Einfluß bleiben konnte und daß weiter den stets vorhandenen Wünschen nach Vermehrung der Personenzüge und Ermäßigung der Güterfrachttarife entsprechend auch die Leistungen der Eisenbahnen und damit die Betriebskosten sich um so mehr erhöhen mußten, als die Minderung der Einnahmen wie sie mit den niedrigen Gütertarifen zunächst verbunden war, nur durch erhöhte Transportleistungen wieder ausgeglichen werden konnte. Die Deputation ist daher vollkommen mit denjenigen Maßnahmen des Ministeriums einverstanden, welche auf Zurückweisung solcher Forderungen des Publikums hinauslaufen, deren Erfüllung eine unverhältnismäßige Steigerung der Ausgaben hervorrufen würde; sie begrüßt es daher freudig, daß das königliche Finanzministerium mit seinen an die Regierungen in Berlin, München, Stuttgart, Karlsruhe, Oldenburg und Schwerin gerichteten Schreiben vom 11. März 1902 die Initiative dazu ergriffen hat, unberechtigten Wünschen nach weiteren Frachtfahermäßigungen entgegenzutreten und somit ein weiteres Sinken der Eisenbahneinnahmen nach Möglichkeit zu verhindern.

Der bekannte amerikanische Milliardär John D. Rockefeller, der sich, wie das New Yorker „Journal“ meldet, gegenwärtig auf der Fahrt nach Europa befindet, wird auf seiner Reise auch Berlin und Dresden besuchen. Von Dresden aus beabsichtigt Rockefeller, der sich in der Begleitung eines zahlreichen „Hofstaates“ befindet, Studien halber mehrere sächsische Industriestädte, wie Leipzig, Annaberg, Chemnitz, Glauchau, Zwickau, Plauen usw., zu besuchen. Rockefellers Anwesenheit in Deutschland dürfte mit den in neuerer Zeit wieder rege gewordenen Bestrebungen der Pure Oil Company, jener unabhängigen Gruppe von Petroleumfirmen, welche der von Rockefeller

Wegen Beschötterung des vom Riesa-Böhlitz-Deutscher Communicationswege nach Poppy führenden Weges bleibt dieser, soweit er in Stadtlur liegt, vom 14. bis 24. Mai 1902 für allen Fahrverkehr gesperrt.

Der Rath der Stadt Riesa, am 13. Mai 1902.

Dirigirt. Voeters.

74.

## Bekanntmachung.

Nachdem die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain mit dem Bezirksausschusse genehmigt hat, daß für Veröffentlichungen und Anordnungen in Gemeinde- und ortspolizeilichen Angelegenheiten bestimmte Anschlagtafeln künftighin an dem an der Riesa-Großenhainer Straße gelegenen Grundstück Grund-Cataster Nr. 62 C. angebracht werde, wird Solches gemäß § 7 des Gesetzes, die amtliche Verkündung allgemeiner Anordnungen der Verwaltungsbehörde betreffend, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

R ü n d r i t h , den 12. Mai 1902.

Ermer, Gemeindevorstand.

Die unter Nummer 9 auf Herrn Hermann Otto Hoffberg in Ründritsch am 10./1. 1902 ausgestellte Rodfahrkarte ist abhanden gekommen und wird hiermit als ungültig erklärt.

R ü n d r i t h , am 12. Mai 1902.

Ermer, Gemeindevorstand.

## Freibank Glaubitz.

Donnerstag, den 15. Mai, von Vormittags 10 Uhr an, gelangt auf der Freibank hier das Fleisch eines Schweines zum Preise von 40 Pfg pro 1/2 kg zum Verkauf.

Der Gemeindevorstand. Bennewitz.